

# § 6 BFV Rufzeichen der Funksendeanlagen

BFV - Betriebsfunkverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

## § 6.

Bei jeder Nachrichtenübermittlung ist das der eigenen Funkstelle zugeteilte Rufzeichen entweder offensprachig zu Beginn oder mittels automatischer Kennung auszusenden.

In Kraft seit 12.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)